



OBERSTUFENZENTRUM
BANKEN, IMMOBILIEN
UND VERSICHERUNGEN
BERLIN-MITTE

**Hygieneplan Corona
für das OSZ Banken Immobilien und
Versicherungen
(Ergänzung zum Hygieneplan nach
§ 36 Infektionsschutzgesetz)**



1. PERSÖNLICHE HYGIENE	4
2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRKRÄFTEZIMMER UND FLURE	5
3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	6
4. BETRETEN UND VERLASSEN DES OSZs.....	6
5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN	6
6. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT	7
7. INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT	7
8. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19- KRANKHEITSVERLAUF	7
9. ALLGEMEINES	8



Vorwort:

Der Hygieneplan Corona berücksichtigt die besondere Situation der CORONA-Pandemie.

Die Vorschriften des § 36 IfSG befassen sich mit Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Für das OSZ Banken, Immobilien und Versicherungen trifft das nicht zu.

Auszüge: IfSG

§ 36 IfSG – Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen; Verordnungsermächtigung

(1) Folgende Einrichtungen und Unternehmen müssen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt:

1.

die in [§ 33](#) genannten Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme der Gemeinschaftseinrichtungen nach [§ 33 Nummer 2](#),

6. Abschnitt – Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen

§ 33 IfSG – Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,

die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,

Heime und

Ferienlager.



1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Wichtigste Maßnahmen:

- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln

Basishygiene einschließlich der Händehygiene:

a) Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang;

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

Wer einen Mund-Nasen-Schutz tragen möchte, soll dennoch den von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen einhalten.



Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird ihren Beschäftigten an den Schulen die Anschaffung von zwei waschbaren Alltagsmasken mit einem Pauschalbetrag erstatten.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUERE, FACHÄUERE, AUFENTHALTSÄUERE, VERWALTUNGSÄUERE, LEHRKRÄFTEZIMMER UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Sitzordnung in den Klassenräumen – unter Kontrolle durch die Lehrkraft – entsprechend angepasst wird. Als Folge ergibt sich, dass deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind. Partner- und Gruppenarbeit sind nur bei Einhaltung der Abstandsregelungen möglich.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos.

Im Fall der Ausgabe und Einnahme des Mittagessens ist dies mit einem Abstand von 1,5 m zu organisieren.

Reinigung:

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:



Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische,

Computermäuse, Tastaturen, Telefone werden durch die Nutzer gereinigt. Dazu befinden sich in jedem EDV-Raum Reinigungsmittel und Tücher.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt, die Auffangbehälter geleert. Schüler*innen, Auszubildende und Studierende informieren ihre Lehrkraft, wenn diese nicht ausreichen. Die Lehrkraft informiert den Schulhausmeister (Telefon: 39884101).

Die Schülerinnen und Schüler werden darüber informiert, dass die Sanitärräume nur einzeln zu betreten sind. Durch ein Schild an der Tür werden sie noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Flur wartende Schüler*innen haben die Hygieneregeln zu beachten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. BETRETEN UND VERLASSEN DES OSZ.

Um eine Durchmischung/Kontakte so gering wie möglich zu halten, benutzen die Schüler*innen des Beruflichen Gymnasiums, der Fach- und Berufsoberschule den Eingang und Aufgang im Bereich der Mensa.

Schüler*innen der IBA und WIKO-Klassen benutzen den Eingang und Aufgang neben der Hausmeisterloge.

Die Berufsschüler verteilen sich auf beide Ein- und Aufgänge.

Alle Schüler*innen und Auszubildenden verlassen nach Schulschluss zügig das Schulgelände unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln.

5. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.

- Die Schüler*innen und Auszubildenden verlassen in den Pausen unter Aufsicht der Lehrkraft die Klassenräume. Die Lehrkraft verschließt den Klassenraum. Die Lehrkraft erwartet die Schüler*innen vor Unterrichtsbeginn im Klassenraum.



- Die Auszubildenden der dualen Ausbildung haben veränderte Unterrichtsbeginne. Besonders bei Doppelblöcken gestalten die Lehrkräfte die Pausen flexibel, so dass möglichst wenige Auszubildende gleichzeitig die Flure auf dem Weg zum Schulhof benutzen.

Abstand halten gilt auch im Lehrkräftezimmer.

6. INFektionSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Der Unterricht ist – soweit möglich – in festen Lerngruppen durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung sollte auch für Lehrkräfte gelten, d.h. soweit möglich sollten schulübergreifende Tätigkeiten oder Konferenzen von Lehrkräften vermieden werden.

7. INFektionSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes nur unter Wahrung des Abstandsgebotes und nur im Freien stattfinden. Dies gilt uneingeschränkt auch für die Umkleide- und Sanitärbereiche. Unter Einhaltung der Hygieneregeln sollten den Schülerinnen und Schülern statt des klassischen Sportunterrichts Bewegungsangebote gemacht werden.

8. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Dienstkräfte aus den besonderen Risikogruppen (siehe auch: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) werden nicht zu einer Tätigkeit in der Schule – also auch nicht zur Durchführung der Prüfungen – herangezogen. Dies betrifft in Berlin Dienstkräfte Ü60, Dienstkräfte mit bestimmten vorbestehenden Grunderkrankungen sowie zusätzlich zu den Empfehlungen des RKI schwangere Dienstkräfte und schwerbehinderte und gleichgestellte Dienstkräfte. Für die schwerbehinderten und gleichgestellten Dienstkräfte gilt dies allerdings nur dann, wenn eine infolge von Vorerkrankungen bestehende besondere Gefährdung im Zusammenhang mit einer Coronavirusinfektion gegenüber der Schulleitung glaubhaft gemacht wird, im Zweifelsfall könnte dazu ein ärztliches Attest gehören.

Dienstkräfte aus den Risikogruppen können ausdrücklich auf eigenen Wunsch nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes ihre jeweilige Tätigkeit aufnehmen. In diesem Fall ist der Schulleitung bitte eine formlose schriftliche Eigenerklärung vorzulegen, aus der die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme in der Schule hervorgeht.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet würden (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), können zu Hause lernen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Notwendig ist die Glaubhaftmachung gegenüber der Schule, soweit die Erkrankung der Schule nicht ohnehin hinreichend bekannt ist (vgl. Organisationsschreiben zur Wiederöffnung der Schulen).

9. ALLGEMEINES

Der der jeweiligen Schule angepasste Hygieneplan und die Ergänzung zu Corona, sind dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

Unter Berücksichtigung des Musterhygieneplans der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Absprache mit den Abteilungsleitungen und dem Schulhausmeister erstellt.

Berlin, 27.04.2020

Heidrun Müller
Schulleiterin